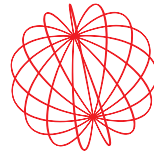


TAG DER  
KINDERRECHTE

20. November



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz  
Réseau suisse des **droits de l'enfant**  
Rete svizzera **diritti del bambino**  
**Child Rights** Network Switzerland



Netzwerk Kinderrechte Schweiz

## **Wie steht es um die Rechte geflüchteter Kinder in der Schweiz?**

Zwischenbilanz zur Umsetzung der Empfehlungen des  
UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1 Fokus-Thema: Rechte von geflüchteten Kindern</b>	<b>3</b>
1.1 Recht auf Familienzusammenführung	3
1.2 Übergeordnetes Kindesinteresse und Meinung des Kindes in Verfahren und Entscheidungen	4
1.3 Kindgerechte Unterbringung und Betreuung	6
1.4 Recht auf eine gesunde Entwicklung und einen angemessenen Lebensstandard	7
1.5 Rechte von unbegleiteten Minderjährigen	8
1.6 Schlussbetrachtungen: die Kinderrechte auch im Asylkontext gewährleisten	9
<b>2 Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Kinderrechte</b>	<b>10</b>
2.1 Nationale Kinderrechtspolitik und -strategie	10
2.2 Kinderrechtsfolgenabschätzung	11
2.3 Datenlage verbessern	11
2.4 Unabhängige Ombudsstelle mit umfassendem Mandat	12
2.5 Schlussbetrachtungen: den Kinderrechten endlich Priorität einräumen	13

## Einleitung

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention 1997 ratifiziert – und sich damit verpflichtet, die Kinderrechte vollständig umzusetzen. Dieser Verpflichtung kommt die Schweiz nur ungenügend nach: Noch immer bestehen zahlreiche Lücken bei der Umsetzung dieser Rechte. Dies zeigen die rund 140 Einzelempfehlungen, die der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Herbst 2021 an die Schweiz adressiert hat<sup>1</sup>. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz zieht jährlich Zwischenbilanz zu ausgewählten Empfehlungen. Im Jahr 2024 legt das Netzwerk einen thematischen Fokus auf die **Situation geflüchteter Kinder** in der Schweiz. Darüber hinaus beleuchtet das Netzwerk **strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen** für die Umsetzung der Kinderrechte.

## 1 Fokus-Thema: Rechte von geflüchteten Kindern

Geflüchtete Kinder befinden sich in einer überaus vulnerablen Lebenssituation und sind deshalb besonders schutzbedürftig – dies gilt sowohl für begleitete als auch für unbegleitete Kinder und Jugendliche. Die Umstände in ihren Herkunftsländern, die sie oder ihre Familien zur Flucht veranlasst haben, aber auch die Fluchterfahrung selbst sind oft sehr belastend und in vielen Fällen mit Traumatisierungen verbunden. Hinzu kommt, dass die Kinder aus ihren familiären Bindungen und aus ihrem vertrauten Umfeld herausgerissen sind. Die UN-KRK verpflichtet Vertragsstaaten, geflüchteten Kindern Schutz zu gewähren und ihre Rechte zu achten.

In der Schweiz werden die in der UN-KRK verankerten Rechte im Asyl- und Ausländerbereich nicht vollständig sichergestellt und Verbesserungen nur zögerlich umgesetzt<sup>2</sup>. Handlungsbedarf besteht insbesondere in Bezug auf die Familienzusammenführung, kinderrechtskonforme Verfahren, die Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Kindern, die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards, den Zugang zu Bildung sowie das Recht auf Erholung, Freizeit und kulturelle Teilhabe. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat zahlreiche Empfehlungen formuliert, die für die Rechte geflüchteter Kinder relevant sind. Die folgende Zwischenbilanz beleuchtet die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

1 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. [Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz](#). 22. Oktober 2021. CRC/C/CHE/CO/5-6.

2 Affolter, R. (2023). La protection des droits de l'enfant en droit suisse des étrangers : état des lieux et potentiel de progression: Achermann A. et al. Jahrbuch für Migrationsrecht 2022/2023.

## 1.1 Recht auf Familienzusammenführung

(Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 22 Abs. 2 UN-KRK)

### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

Das System der Familienzusammenführung überprüfen, insbesondere jenes für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge.

### Warum das wichtig ist

Das Recht auf Familienleben ist in verschiedenen menschenrechtlichen Verträgen verbrieft. Wenn Kinder bei Anträgen um Familienzusammenführung involviert sind, müssen diese Gesuche wohlwollend und beschleunigt behandelt werden. Das Kindesinteresse muss bei Entscheidungen über Familienzusammenführungen höher gewichtet werden als das staatliche Interesse an der Migrationssteuerung.

### Das ist der Stand in der Schweiz

- Der Familiennachzug ist insbesondere für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge mit zu hohen Hürden verbunden. Für vorläufig aufgenommene Personen gilt derzeit nicht nur eine Wartefrist von drei Jahren, bis sie ihre Familien nachziehen können – auch nach Ablauf dieser Wartefrist ist der Nachzug nur dann möglich, wenn die Kinder im gleichen Haushalt leben, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist<sup>3</sup>. Diese restriktive Praxis ist mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar. Die Schweiz wurde kürzlich in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dafür kritisiert, dass sie das Kriterium der Sozialhilfeunabhängigkeit beim Familiennachzug zu restriktiv anwende<sup>4</sup>. Auch die lange Wartefrist ist nicht länger haltbar. So hat der EGMR in einem Grundsatzurteil eine Wartefrist von drei Jahren als unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt<sup>5</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung übernommen, worauf der Bundesrat eine entsprechende Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Verkürzung der Frist vorgeschlagen hat. Statt der notwendigen Erleichterung des Familiennachzuges gerät das Recht auf Familiennachzug aber jüngst noch zusätzlich unter Druck. Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2024 einer Motion zugestimmt, die den Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen ganz streichen will<sup>6</sup>. Der Ständerat hat die Motion der zuständigen Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Diese Motion ist weder mit der UN-Kinderrechtskonvention noch mit der Bundesverfassung vereinbar.
- Unbegleiteten Minderjährigen ist der Familiennachzug von Eltern und Geschwistern verwehrt (so genannter umgekehrter Familiennachzug), obwohl dem übergeordneten Kindesinteresse in der Anwendung von Artikel 10 UN-KRK Priorität eingeräumt werden müsste.

3 Art. 85c AIG.

4 EGMR-Urteil vom 4. Juli 2023 in Sachen B.F. und andere gegen die Schweiz, Nr. 13258/18 und weitere.

5 EGMR, Urteil vom 9. Juli 2021 in Sachen M.A. v. Denmark, Nr. 6697/18.

6 Motion 24.3511 «Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene».

## 1.2 Übergeordnetes Kindesinteresse und Meinung des Kindes in Verfahren und Entscheidungen

(Art. 3 Abs. 1, 12 und 22)

### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

- Das Kindeswohl bei sämtlichen Entscheidungen betreffend Verlegung, Inhaftierung oder Ausschaffung von asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern vorrangig berücksichtigen, unter anderem durch die Entwicklung eines Verfahrens zur Beurteilung und Feststellung des Kindeswohls in Asylverfahren, durch eine verstärkte Koordination zwischen Asylwesen und Kinderschutz sowie die Ausnahme von Kindern vom beschleunigten Asylverfahren.
- Sicherstellen, dass die Meinung aller Kinder, einschliesslich von Kindern unter 14 Jahren und Kindern in Begleitung der Eltern oder von Familienmitgliedern, in Migrations- und Asylverfahren in allen Situationen angehört wird.

### Warum das wichtig ist

Kinder haben ein Recht darauf, dass ihre Interessen bei allen Entscheidungen, die sie mitbetreffen, vorrangig berücksichtigt werden (Art. 3 UN KRK). Für geflüchtete Kinder ist dieser Grundsatz besonders relevant, da sie sich in einer überaus verletzbaren Situation befinden und damit einen erhöhten Schutzanspruch haben. Das übergeordnete Kindesinteresse muss demnach in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren wie auch bei Entscheiden betreffend Unterbringung, Verlegung oder Wegweisung von Kindern vorrangig berücksichtigt werden. Um dies zu gewährleisten, ist ein standardisiertes Verfahren erforderlich<sup>7</sup> sowie die Sensibilisierung und regelmässige Schulung von Fachpersonen, die für solche Entscheide oder deren Umsetzung zuständig sind. Zur Eruierung des übergeordneten Kindesinteresse gehört auch, dass Kinder zu Angelegenheiten, die sie betreffen, informiert und angehört werden<sup>8</sup>. Die Meinung des Kindes muss entsprechend seiner Reife und seiner Entwicklung ernst genommen und das Kind in Gerichts- und Verwaltungsverfahren angehört werden (Art. 12 UN KRK).

### Das ist der Stand in der Schweiz

- Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hält im Handbuch «Asyl und Rückkehr» zwar fest, dass das Kindeswohl der bestimmende Faktor bei allen Massnahmen und Entscheiden ist und die Behörden verpflichtet sind, die «besten Interessen» des Kindes in jedem Fall individuell abzuklären<sup>9</sup>. Standardisierte Verfahren, um das übergeordnete Kindesinteresse zu bestimmen, fehlen jedoch ebenso wie Standards und Leitlinien zur Bestimmung von kinderspezifischen Fluchtgründen (Kinderheirat, weibliche Genitalverstümmelung, Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen).
- In der Schweiz werden Kinder unter 14 Jahren im Asylverfahren nicht systematisch angehört. Begleitete Kinder, die zusammen mit ihren Eltern in die Schweiz eingereist sind, sind grundsätzlich im Asylverfahren ihrer Familie miteingeschlossen. Die Kinder werden in der Regel erst ab 14 Jahren angehört, in der Annahme, dass ihre Interessen mit denjenigen der Eltern gleichgerichtet sind. Die Meinungsanhörung erfolgt daher oftmals nur indirekt über die Eltern oder die Rechtsvertretung. Diese Praxis wird vom Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht gestützt. Aus kinderrechtlicher Sicht ist diese Regelung nicht haltbar. Der Kindeswille und mögliche kinderspezifische Fluchtgründe wie z.B. Schutz vor Zwangsheirat oder Kinderhandel müssen bei der Entscheidungsfindung zwingend berücksichtigt werden. Eine altersgerechte Anhörung ist daher notwendig. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Schweiz deshalb bereits mehrfach gerügt.<sup>10</sup>
- Unbegleitete Minderjährige (Mineurs non accompagnés MNA) werden durch das SEM in der Regel ab 13 Jahren als voll urteilsfähig in Bezug auf das Asylverfahren eingestuft und entsprechend angehört. Eine einheitliche Praxis für die Anhörung urteilsunfähiger MNA ist dringlich. Die Anhörungen müssen kindgerecht ausgestaltet und von ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden.

7 Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt Art. 3 Abs. 1, CRC/C/GC/14; Caroni M. (2023). Die vorrangige Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses im Migrationsrecht – Menschenrechtliche Praxis, in: Achermann A. et al. Jahrbuch für Migrationsrecht 2022/2023.

8 Caroni M. (2023). Die vorrangige Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses im Migrationsrecht.

9 Staatssekretariat für Migration, Handbuch «Asyl und Rückkehr», Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel A2.

10 V.A. gegen die Schweiz, [Mitteilung Nr. 56/2018, Entscheid vom 28. September 2020](#), M.K.A.H. gegen die Schweiz, [Mitteilung Nr. 95/2019, Entscheid vom 22. September 2021](#), Z.S. und A.S. gegen die Schweiz, [Mitteilung Nr. 74/2019, Entscheid vom 10. Februar 2022](#).



- Das Postulat 20.4421 «Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht» beauftragt den Bundesrat in einem Bericht zu analysieren, inwiefern das Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht gewährleistet wird und ob Handlungsbedarf besteht. Der Bericht soll dabei folgende Bereiche untersuchen: die kindgerechte Ausgestaltung von asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, die Achtung des Privat- und Familienlebens in Bezug auf den Familiennachzug, Wegweisungen von Kindern und die Unterbringung, Betreuung und Bildung von geflüchteten Kindern. Das SEM hat eine Begleitgruppe zur Umsetzung des Postulats eingesetzt, in der auch zivilgesellschaftliche Organisationen Einsitz haben, darunter das Netzwerk Kinderrechte Schweiz.
- In der Unterbringung und Betreuung in Kollektivunterkünften fehlen mehrheitlich kindgerecht aufbereitete Informationen, Partizipationsgefässe für Kinder, kindgerechte Beschwerde- und Feedbackmechanismen.

### 1.3 Kindgerechte Unterbringung und Betreuung

(Art. 6 Abs. 2, 22, 24, 31 UN-KRK)

#### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

- Asylsuchende Kinder so rasch wie möglich einem Kanton zuweisen, damit sie unverzüglich die nötige Unterstützung erhalten.
- Sicherstellen, dass (...) asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder (...) Zugang zu öffentlichen und privaten Sport-, Freizeit-, Kultur- und Kunstaktivitäten haben.

#### Warum das wichtig ist

Die Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Kindern und Familien mit Kindern muss ihrer besonderen Vulnerabilität Rechnung tragen. Die Rechte der Kinder auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Bildung, auf Ruhe, Freizeit, Spiel und kulturelle Teilhabe sowie auf Zugang zu Unterstützungsangeboten muss unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gewährleistet sein.

#### Das ist der Stand in der Schweiz

- Die Unterbringung von Kindern in Kollektivunterkünften, insbesondere über eine längere Zeit, entspricht nicht dem übergeordneten Kindesinteresse. Sie trägt der besonderen Vulnerabilität von Kindern nicht genügend Rechnung. Besonders zu kritisieren ist die Unterbringung von Kindern in unterirdischen Zivilschutzanlagen, Messe- und Turnhallen sowie in baufälligen Gebäuden.<sup>11</sup> Bestehende Standards für die Unterbringung von besonders vulnerablen Geflüchteten<sup>12</sup> werden nicht systematisch umgesetzt.
- Asylunterkünfte sind häufig geografisch abgelegen und der Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kulturaktivitäten ist eingeschränkt. Auch das Recht auf Ruhe ist in einer Kollektivunterkunft massiv beeinträchtigt. Kinder äussern oftmals prioritär den Wunsch nach ruhigen Orten zur Erholung oder zum Lernen sowie mehr räumliche Rückzugsmöglichkeiten. Der permanent hohe Lärmpegel (auch nachts) und die dichte Belegung in Kollektivunterkünften beeinträchtigen das Wohlbefinden der Kinder sehr stark.<sup>13</sup>
- Asylsuchende in der Schweiz werden in der Ankunftsphase in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht und anschliessend einem Kanton zugeteilt. Da keine verbindlichen Standards existieren, gibt es grosse regionale und kantonale Unterschiede bezüglich der Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Kindern. In den letzten Jahren wurden einzelne Massnahmen getroffen, um die Unterbringungs- und Betreuungssituation der Kinder und Jugendlichen in den Asyl- und Migrationsstrukturen zu verbessern. Auch wenn solche Bemühungen sehr erfreulich sind, muss eine kindgerechte und kinderfreundliche Unterbringung und Betreuung umfassend, flächendeckend und

<sup>11</sup> Clara Bombach 2023: Warten auf Transfer –Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp. [https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/236758/1/Bombach\\_Clara\\_Dissertation.pdf](https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/236758/1/Bombach_Clara_Dissertation.pdf).

<sup>12</sup> UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Bundesasylzentren (BAZ): <https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2023/11/20231106-UNHCR-Empfehlungen-zur-Unterbringung-in-den-BAZ.pdf>, SFH-Positionspapier Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapier/190400-unterbringung-standards-sfh-de.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapier/190400-unterbringung-standards-sfh-de.pdf).

<sup>13</sup> Beratungserfahrungen Save the Children Schweiz.

verbindlich gewährleistet werden.<sup>14</sup> Generell fehlen auf kantonaler Ebene Mechanismen zur Überprüfung der grund- und menschenrechtskonformen Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Kindern, ähnlich den regelmässigen, unangekündigten Kontrollbesuchen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in den BAZ.

- Die psychische Gesundheit vieler Minderjähriger aus dem Asylbereich ist aufgrund ihrer Fluchterfahrung und von post-traumatischen Belastungssyndromen, Depressionen oder Angststörungen besonders gefährdet. Der Zugang zur medizinischen und psychologischen Gesundheitsversorgung sowie zur Kinder- und Jugendhilfe ist deutlich eingeschränkt und nicht mit dem Unterstützungs- und Hilfesystem von Kindern ausserhalb des Asylkontexts vergleichbar.<sup>15</sup> Die generelle Unterversorgung im kinderpsychologisch und -psychiatrischen Bereich zeigt sich im Asylkontext noch verschärfter. Erfahrungen aus den Beratungsalltag zeigen, dass der Zugang zu niederschweligen, allgemeinmedizinischen Diensten oftmals nicht gewährleistet ist (z.B. Mütter-Väter-Beratung, pädiatrische Angebote, Heilpädagogik und ähnliche Angebote). Weiter fehlt es oft an ausreichenden Ressourcen und Fachpersonal in den Zentren, um auf psychische Belastungen adäquat zu reagieren oder niederschwellige Massnahmen umzusetzen.<sup>16</sup> Besonders prekär ist die psychische Gesundheit von Kindern in der Nothilfe (vgl. 1.4).

## 1.4 Recht auf eine gesunde Entwicklung und einen angemessenen Lebensstandard

(Art. 6 und 24 UN-KRK)

### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

Sicherstellen, dass landesweit alle Kinder über einen angemessenen Lebensstandard verfügen und sicherstellen, dass Kinder aus benachteiligten Familien, darunter Migrantenkinder, Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus und Kinder in Notunterkünften im Fokus der Massnahmen stehen.

### Warum das wichtig ist

Kinder haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, der ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung ermöglicht (Art. 27 UN KRK). Dieses Recht gilt für alle Kinder, unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern.

### Das ist der Stand in der Schweiz

Zwei kürzlich von der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) veröffentlichte Untersuchungen zur Nothilfe im Asylbereich zeigen: In der Schweiz leben rund 700 Kinder und Jugendliche unter prekären Bedingungen in Nothilfestrukturen. Dies oftmals nicht nur für kurze Zeit – mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen lebt mehr als ein Jahr in solchen Zentren, viele seit mehr als vier Jahren. Die Kinder wachsen in Armut, sozialer Isolation und sehr beengten Wohnverhältnissen auf. Besonders besorgniserregend ist der schlechte psychische Zustand der Kinder. In Kollektivunterkünften sind sie Gewalt, Suizid, gewaltsamen Ausschaffungen und weiteren traumatisierenden Erlebnissen ausgesetzt. Besonders die psychische Gesundheit der betroffenen Kinder ist massiv beeinträchtigt.<sup>17</sup> Gleichzeitig ist die Zuständigkeit für Kindeswohlgefährdungen aufgrund der strukturellen Bedingungen nicht geklärt. Auch die lokale Zusammenarbeit zwischen den Zentren und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist oftmals nicht genügend etabliert. Die Lebensumstände in der Nothilfe gefährden die gesunde Entwicklung und das Wohlergehen dieser Kinder und sind mit der Schweizerischen Bundesverfassung und der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar.<sup>18</sup>

14 Andrea Hartmann et al. (2024): Unsicher in einem sicheren Land? Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz zwischen Prekarität und Kinderschutz. SOZIALPOLITIK.CH

15 Andrea Hartmann et al. (2024).

16 Beratungserfahrungen Save the Children Schweiz.

17 Lannen, Patrizia; Paz Castro, Raquel; Sieber, Vera (2024): Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz. Herausgegeben von der Eidgenössischen Migrationskommission. EKM. Bern.

18 Amarelle, Cesla und Zimmermann, Nesa (2024): Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention. Herausgegeben von der Eidgenössischen Migrationskommission EKM. Bern.

## 1.5 Rechte von unbegleiteten Minderjährigen

(Art. 2, 20, 22 UN-KRK)

### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

- Methoden zur Altersbestimmung einführen, die die Privatsphäre und Unversehrtheit des Kindes respektieren, multidisziplinäre Beurteilungen zur Reife und zum Entwicklungsstand des Kindes umfassen und die Unschuldsvermutung einhalten.
- Ein Monitoringsystem für die Umsetzung der SODK-Empfehlungen zu MNA einführen, um sicherzustellen, dass (...) die Mindeststandards in Bezug auf die Aufnahmebedingungen, die Integrationsunterstützung, die Sozialhilfe und die Schulbildung für Kinder erfüllt sind.

### Warum das wichtig ist

Unbegleitete Minderjährige (mineurs non accompagnés, MNA), die ihr Herkunftsland allein verlassen oder auf der Flucht von ihrer Familie getrennt werden, sind mit besonderen Herausforderungen konfrontiert: in einem fremden Land müssen sie ein kompliziertes Asylverfahren durchlaufen – dies in ihrem jungen Alter und ohne familiäre Unterstützung. Sie haben deshalb Anspruch auf besonderen Schutz. Im Verfahren, bei der Begleitung und Betreuung muss das übergeordnete Kindesinteresse Vorrang haben.

### Das ist der Stand in der Schweiz

- Unbegleitete minderjährige Asylsuchende haben ein Recht auf besonderen Schutz. Entsprechend hat die Alterseinschätzung im Asylverfahren eine fundamentale Bedeutung. In der Schweiz werden nach wie vor vorwiegend medizinisch sowie ethisch umstrittene rechtsmedizinische Gutachten zur Alterseinschätzung vorgenommen.<sup>19</sup> Eine multidisziplinäre Beurteilung findet nicht statt. Die Schweiz wurde im Mai 2024 vom UN-Kinderrechtsausschuss gerügt, da sie das übergeordnete Interesse eines MNA aus Afghanistan während des Altersbestimmungsverfahrens nicht als vorrangig berücksichtigt hat.<sup>20</sup>
- MNA in Asylstrukturen sind im Vergleich zu Gleichaltrigen mit ähnlichem Hilfebedarf deutlich schlechter gestellt. Ihre Betreuung und Unterbringung erfolgt meist ausserhalb des regulären Kinder- und Jugendhilfesystems. Weder die BAZ noch die kantonalen Zentren verfügen über einen fachlichen Auftrag im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe und des Kindesschutzes.<sup>21</sup> Die finanziellen Mittel für die Unterbringung und Betreuung von MNA sind zudem politisch knapp bemessen. Für die kantonale Ebene gibt es zwar Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu MNA im Asylbereich<sup>22</sup>, doch wurden diese Standards in den letzten Jahren nicht eingehalten. Es fehlen Aufsichts- und Kontrollorgane, verbindliche Qualitätsstandards sowie genügend Stellenprozentage für sozialpädagogisches Fachpersonal.<sup>23</sup> Diese diskriminierenden Strukturen sind mit der UN-KRK nicht vereinbar.
- Laut dem Asylgesetz soll den MNA unverzüglich eine Vertrauensperson zugewiesen werden, die deren Interessen wahrnimmt. Betroffene Kinder und Jugendliche sowie Fachorganisationen kritisieren diese Begleitung als deutlich mangelhaft und verzögert. Mit der neuen Asylverordnung 1 nimmt die zugewiesene Rechtsvertretung während des Aufenthalts der MNA in BAZ auch die Aufgabe der Vertrauensperson wahr.<sup>24</sup> Diese Doppelrolle ist problematisch, da es vielen Zuständigen entweder an Qualifikationen im Bereich des Asylverfahrens oder an Fachwissen im psychosozialen Bereich fehlt.

19 Sarah Depallens, Fabienne Jäger & Nicole Pellaud (2017): Altersbestimmung junger Migranten – Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie. *Paediatrica*, 28(2), S.3-4.

20 CRC/C/96/D/80/2019, [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2F96%2FD%2F80%2F2019&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2F96%2FD%2F80%2F2019&Lang=en).

21 Andrea Hartmann et al. (2024): Unsicher in einem sicheren Land? Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz zwischen Prekarität und Kindesschutz. *SOZIALPOLITIK.CH*.

22 SODK (2016): Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich.

23 ZHAW, <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/news-liste/news-detail/event-news/zwischen-kindesschutz-und-asyllogik/>.

24 Vgl. Staatssekretariat für Migration (2018): Kommentar Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs). Änderung der Asylverordnung 1-3.



## 1.6 Schlussbetrachtungen: die Kinderrechte auch im Asylkontext gewährleisten

Die Rechte von geflüchteten Kindern werden in der Schweiz nur ungenügend umgesetzt. Dies zeigt sich in vielen Bereichen: Im Asylverfahren ist das Recht des Kindes auf Anhörung nicht systematisch gewährleistet – und dies, obwohl Asylentscheide für das weitere Leben des Kindes von grosser Tragweite sind. Weiter fehlt nach wie vor ein standardisiertes Verfahren zur Eruiierung des übergeordneten Kindesinteresses im Verfahren. Auch bei der Alterseinschätzung von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren wird der Grundsatz «im Zweifel für die Minderjährigkeit» nicht systematisch berücksichtigt.

Die Betreuung und Unterbringung von geflüchteten Kindern orientiert sich nicht primär am übergeordneten Kindesinteresse, sondern stark an der Logik der jeweiligen Verfahrensphase. Der spezifischen Vulnerabilität und den Bedürfnissen der Kinder wird zu wenig Rechnung getragen. Dies zeigt sich unter anderem bei der Unterbringung von Kindern in Kollektivunterkünften. Diese Unterbringungsform entspricht nicht dem übergeordneten Kindesinteresse – insbesondere, wenn sie über längere Zeit erfolgt. Auch häufige Umplatzierungen von Kindern sind mit Risiken für betroffene Kinder verbunden. Das Recht auf Ruhe und auf Privatsphäre ist in Kollektivunterkünften nicht gewährleistet. Das beeinträchtigt das Wohlbefinden der Kinder und erschwert die Bildungsteilhabe, weil Lernen in Ruhe nicht möglich ist. Auch der Zugang zur medizinischen und psychologischen Gesundheitsversorgung sowie zur Kinder- und Jugendhilfe ist deutlich eingeschränkt und nicht mit dem Unterstützungs- und Hilfesystem von Kindern ausserhalb des Asylkontexts vergleichbar.

Im Hinblick auf Kinder in Nothilfestrukturen ist dieses Missverhältnis zwischen Asyllogik und Schutzgedanke besonders drastisch: Die politischen Rahmenbedingungen sind so gestaltet, dass die Lebensbedingungen der betroffenen Kinder nicht nur ihre Grundrechte missachten, sondern ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden gefährden. Dieser Zustand ist skandalös und nicht länger tragbar.

Die asylpolitische Debatte hat sich in den letzten Monaten noch einmal deutlich verschärft. So wird der kinder- und menschenrechtliche Anspruch auf Familienzusammenführung von einer breiten Koalition in Frage gestellt. Waren die Bedingungen für die Familienzusammenführung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und Personen bisher schon restriktiv, so droht dieser Anspruch nun gänzlich gestrichen zu werden. Die Leidtragenden solcher Forderungen sind in erster Linie die Kinder. Aus Sicht des Netzwerks Kinderrechte Schweiz sind solche Forderungen nicht hinnehmbar. Die Schweiz hat sich mit der Ratifikation der UN-KRK verpflichtet, die Kinderrechte zu achten. Es darf nicht sein, dass die Kinderrechte nun zum Spielball parteipolitischer Interessen werden. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert deshalb, dass Politik und Verwaltung die Rechte von geflüchteten Kindern achten und diese als das betrachten, was sie sind: eine besonders verletzbare Gruppe von Kindern, die darauf angewiesen sind, dass ihre Rechte geschützt werden.

## 2 Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Kinderrechte

### 2.1 Nationale Kinderrechtspolitik und -strategie

(Art. 4 und 42 UN-KRK)

#### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

- Eine umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie mit einem besonderen Augenmerk auf Kinder in benachteiligenden Situationen entwickeln und dafür genügend Ressourcen bereitstellen.
- Eine nationale Kinderrechtsstelle einsetzen mit einem klaren Auftrag und Befugnissen und Ressourcen, um die Kinderrechtspolitik und -strategie umzusetzen; sicherstellen, dass diese Stelle sowohl Kinder als auch die Zivilgesellschaft miteinbezieht.

#### Warum das wichtig ist

Die UN-KRK formuliert grundlegende Rechte von Kindern in den Bereichen Schutz, Förderung und Beteiligung, sowie Standards für sämtliche Lebensbereiche von Kindern. Damit betreffen kinderrechtliche Anliegen nebst der eigentlichen Kinder- und Jugendpolitik auch die Gesundheits-, Bildungs-, Sozial-, Integrations- und Asylpolitik. Es braucht daher eine nationale Kinderrechtspolitik und -strategie, um die Umsetzung der Kinderrechte über alle Sektoren hinweg zu koordinieren und voranzutreiben.

#### Das ist der Stand in der Schweiz

- Die Schweiz verfügt nach wie vor über keine nationale Kinderrechtspolitik und -strategie und es bestehen auch keine Bestrebungen in diese Richtung. Dies wäre in der Schweiz umso notwendiger, als die politischen Verantwortlichkeiten für Kinderrechtsanliegen stark fragmentiert sind. Zum einen berühren Kinderrechtsanliegen sehr viele Politikfelder, zum anderen sind kinderrechtliche Aufgaben über die staatlichen Ebenen verteilt. Für viele Aufgabenbereiche sind die Kantone zuständig, der Bund verfügt oftmals nur über subsidiäre Kompetenzen. Dies führt dazu, dass die Kinderrechte kantonal sehr unterschiedlich umgesetzt werden, womit eine Ungleichbehandlung verbunden ist.
- Auf Bundesebene, beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), müssen die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses höher priorisiert und deren Umsetzung mit den dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Das BSV hat zwar gemeinsam mit der SODK die Zuständigkeiten der Bundesstellen und interkantonalen Konferenzen für die Umsetzung der einzelnen Empfehlungen definiert und einen koordinierten Prozess zur Umsetzung ausgewählter Empfehlungen gestartet. Drei Jahre nach Verabschiedung der Empfehlungen durch den UN-Kinderrechtsausschuss liegt das angekündigte Massnahmenpaket nach wie vor nicht vor. Zivilgesellschaftliche Organisationen waren in diesem Prozess punktuell einbezogen.
- Für die horizontale Koordination unter den Kantonen ist die SODK zuständig. Sie koordiniert Austauschformate zwischen den Kantonen und formuliert Empfehlungen zu Kinderrechtsthemen. Diese sind jedoch für die Kantone nicht verbindlich. Eine eigentliche Koordination zwischen den Kantonen kann die SODK mit den knappen personellen Ressourcen nicht gewährleisten. Die SODK hat im Mai 2023 einen Massnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen verabschiedet. Geplant ist u.a. eine Aktualisierung der Empfehlungen zur Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen.

## 2.2 Kinderrechtsfolgenabschätzung

(Art. 4 UN-KRK)

### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

Die Vereinbarkeit der kantonalen Gesetzgebung mit der Konvention sicherstellen und für die kinderrelevante nationale Gesetzgebung und Politik ein Wirkungsanalyseverfahren für Kinderrechte entwickeln.

### Warum das wichtig ist

Viele Gesetzgebungsprojekte haben direkte Auswirkungen auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen, auch wenn sie nicht explizit Belange der Kinder- und Jugendpolitik regeln. Gleichzeitig sind die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Politik massiv untervertreten. Denn diese setzen oftmals langfristige, zukunftsgerichtete Investitionen voraus – die Politik hingegen agiert oft kurz- bis mittelfristig.<sup>25</sup> Zudem haben Kinder keine politischen Rechte und damit keine Möglichkeit, ihre Interessen und Rechte direkt geltend zu machen. Daher braucht es ein Wirkungsanalyseverfahren für nationale und kantonale Gesetzgebungen, die direkt oder indirekt kinderrechtlich relevant sind.

### Das ist der Stand in der Schweiz

- Der Bund und die meisten Kantone kennen bei der Erarbeitung von neuen gesetzlichen Grundlagen, Programmen und Projekten kein systematisches Verfahren, um Auswirkungen auf die Kinderrechte zu prüfen, wie dies in anderen europäischen Ländern (z.B. Österreich, Italien, Schweden) bereits Standard ist.
- Auch bei finanzpolitischen Prozessen werden die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche nicht systematisch eruiert.
- In der Schweiz führen nur vereinzelte Kantone in ausgewählten Politikfeldern eine Prüfung von neuen gesetzlichen Grundlagen auf ihre Auswirkungen auf die Kinderrechte durch. Die SODK will dieses Anliegen im Rahmen ihres Massnahmenpakets aufgreifen und plant die Entwicklung eines Instruments, mit dem die Kantone die Auswirkungen von Gesetzen und/oder Verfahren auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen evaluieren können.

## 2.3 Datenlage verbessern

(Art. 4 UN-KRK)

### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

- Unverzüglich ein integriertes, umfassendes und standardisiertes Datenerhebungs- und Verwaltungssystem schaffen, das sämtliche Bereiche der Konvention abdeckt; die Daten nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischer Lage, ethnischer und nationaler Herkunft und sozio-ökonomischem Hintergrund aufschlüsseln.
- Sicherstellen, dass die Daten und Indikatoren für die Erarbeitung, Überwachung und Evaluation von Strategien, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung der Konvention herangezogen werden.

### Warum das wichtig ist

Eine solide und aufgeschlüsselte Datenbasis in allen kinderrechtlich relevanten Bereichen ist notwendig, um die Lebenssituation von Kindern zu analysieren, Problemlagen zu identifizieren und die Wirksamkeit staatlicher Massnahmen zu überprüfen. Mit aufgeschlüsselten Daten können vulnerable Gruppen von Kindern (u.a. armutsbetroffene Kinder, geflüchtete Kinder, ausserfamiliär untergebrachte Kinder oder Kinder mit Behinderungen) identifiziert und bei Bedarf entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

25 Häusermann, S. (2024). Politik – Kindheit im toten Winkel, in: Jenni, O. Kindheit. Eine Beruhigung.

### Das ist der Stand in der Schweiz

- In der Schweiz gleicht die Datenlage zu Kindern und Jugendlichen einem Flickenteppich mit vielen Lücken. Daten zu Kindern und Jugendliche werden in den Kantonen nach unterschiedlichen Konzepten erhoben. Es fehlt an einer Harmonisierung und kontinuierlichen Auswertung dieser Daten. Datenlücken bestehen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit, der Kinder- und Jugendhilfe, zu Gewalt gegen Kinder, zur Unterbringung von Kindern im Asylbereich, zu internationalen Adoptionen, zu vermissten Kindern und Kindern mit inhaftierten Eltern.
- Im Parlament ist derzeit eine Motion hängig, die eine Verbesserung der Datenlage zur Umsetzung der Kinderrechte fordert (22.4505 Motion Müller-Altarmatt «Datenlage zur Umsetzung der Kinderrechte verbessern»). Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Grundlage für die Erhebung schweizweit vergleichbarer Daten zur Umsetzung der Kinderrechte zu schaffen. Der Nationalrat hat die Motion im Juni 2024 deutlich angenommen. Das Geschäft wird als nächstes in der zuständigen Kommission des Ständerats behandelt.

## 2.4 Unabhängige Ombudsstelle mit umfassendem Mandat

(Art. 4, 42 UN-KRK)

### Das fordert der UN-Kinderrechtsausschuss

Unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt.

### Warum das wichtig ist

Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche in Berührung mit dem Rechtssystem. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in der Politik und Praxis wahrgenommen werden. Damit leisten Beschwerdestellen einen massgeblichen Beitrag zur Sicherstellung der Kinderrechte.<sup>26</sup>

### Das ist der Stand in der Schweiz

- In der Schweiz gibt es nach wie vor keine Stelle mit einem gesetzlichen Auftrag, die befugt ist, Beschwerden von Kindern zu prüfen und zu untersuchen, wie dies der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach angemahnt hat<sup>27</sup>. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Kinderschutz und im Asylwesen<sup>28</sup> fehlen Aufsichts- und Beschwerdestellen. Auch die Partizipationsrechte in Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind noch lange nicht flächendeckend gewährleistet.
- Die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) hat zwar ein umfassendes Mandat und einen gesetzlichen Auftrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, sie ist jedoch nicht berechtigt, Einzelfälle zu behandeln. Die SMRI hat zudem weder einen spezifischen Auftrag zu den Kinderrechten noch sind Kinderrechte ein Schwerpunktthema. Zudem ist die SMRI im Vergleich mit Menschenrechtsinstitutionen in anderen europäischen Staaten deutlich unterfinanziert.
- Das Parlament hat im September 2020 eine Motion angenommen, die die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte fordert<sup>29</sup>. Der Umsetzungsvorschlag des Bundesrates sieht nun eine Stelle vor, die Wissen vermitteln, Behörden beraten und die Vernetzung fördern soll. Die Stelle soll

<sup>26</sup> Ruggiero R. et al., Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf. In: *Beitrag zur Sozialen Sicherheit 02/23*.

<sup>27</sup> CRC, General Comment No. 2 (2002), The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child, CRC/GC/2002/2; CRC/C/CHE/CO/2-4 CO; CRC/C/CHE/CO/5-6.

<sup>28</sup> Mey, E., Keller, S., Adili, K., Bombach, C., Eser Davolio, M., Gehrig, M., Kehl, K und Müller-Suleymanova, D. (2019). [Evaluation des UMA-Pilotprojektes. Befunde zur Kindes- und altersgerechten Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Zentren des Bundes, Schlussbericht.](#)

<sup>29</sup> Motion Noser [19.3633](#) «Ombudsstelle für Kinderrechte».

jedoch keine Einzelfallarbeit leisten und damit keine Beschwerden von Kindern behandeln können. Damit ist das Hauptanliegen einer Ombudsstelle, nämlich die unmittelbare und unabhängige Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und ihre Unterstützung in Rechts- und Verfahrensfragen, nicht erfüllt. Der Vorschlag des Bundes wurde im Vernehmlassungsverfahren entsprechend von einem Grossteil der teilnehmenden Organisationen, Kantonen und Parteien stark kritisiert.

## **2.5 Schlussbetrachtungen: den Kinderrechten endlich Priorität einräumen**

Den Kinderrechten wird in der Schweiz zu wenig Priorität eingeräumt. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat der Schweiz wiederholt empfohlen, die strukturellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Kinderrechte zu stärken, letztmals im Jahr 2021. Die Fortschritte in diesem Bereich sind jedoch zu zögerlich. Nach wie vor fehlen eine nationale Kinderrechtspolitik und -strategie mit Vorgaben für die Kantone sowie eine mit entsprechenden Ressourcen und Befugnissen ausgestattete Koordinationsstelle auf Bundesebene. Es gibt auch kein Instrument, das sicherstellt, dass die Interessen von Kindern in politischen Prozessen berücksichtigt werden. Der Bund und die meisten Kantone kennen kein systematisches Verfahren, um bei der Erarbeitung von neuen gesetzlichen Grundlagen, Programmen oder in finanzpolitischen Prozessen mögliche Auswirkungen auf die Kinderrechte zu prüfen. Auch die Datenlage zur kinderrechtlichen Situation ist lückenhaft und stark fragmentiert. Bislang fehlt der politische Wille, bestehende Erhebungen zu harmonisieren und kontinuierlich auszuwerten. Viele kinderrechtliche Anliegen bleiben deshalb im Dunkeln. Schliesslich fehlen Anlauf- und Beratungsstellen, an die sich Kinder wenden können, wenn ihre Rechte verletzt sind. Dies ist wichtig, da Kinder aufgrund ihres jungen Alters mit hohen Hürden bei der Durchsetzung ihrer Rechte konfrontiert sind. Sie sind daher auf Unterstützung angewiesen, wenn sie in Berührung mit dem Rechtssystem kommen. Solche Stellen tragen zudem dazu bei, Umsetzungslücken und Missstände zu erkennen und gebündelt in die Politik einzubringen. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert, dass Entscheidungsträger\*innen in Politik und Verwaltung den Kinderrechten die notwendige Priorität einräumen, die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses ernst nehmen und die Umsetzung der Kinderrechte schneller vorantreiben.



## Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss aus schweizerischen Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen. Zur Hauptaufgabe des Netzwerks gehört die Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Fortschritte und Hindernisse bei der Verwirklichung der Kinderrechte in der Schweiz regelmässig überprüft. Das Netzwerk zählt über 60 Mitglieder:

- Académie internationale droits de l'enfant
- a:primo
- ASPI. Fondazione della Svizzera italiana per l'Aiuto, il Sostegno e la Protezione dell'Infanzia
- Association Particip'Action
- ATD Vierte Welt
- Avenir Social
- Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
- Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Dachverband Terre des Hommes Schweiz – Suisse
- Elternbildung Schweiz
- Espace A
- FICE Schweiz
- Fondation REPR
- Humanrights.ch
- Innocence En Danger Suisse
- Institut international des droits de l'enfant
- Integras. Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik
- InterAction Schweiz/Suisse
- Interessensgemeinschaft Qualität im Kinderschutz
- Jacobs Foundation
- Juris Conseil Junior
- Kind und Spital
- Kinderanwaltschaft Schweiz
- Kinderbüro Basel
- Kinderkrebshilfe
- Kinderlobby Schweiz
- Kindernothilfe Schweiz
- Kinderrechte Ostschweiz
- Kinderschutz Schweiz
- Limita Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung
- MADEP-ACE
- Marie Meierhofer Institut für das Kind
- Missing Children Switzerland
- MOJUGA Stiftung
- Mouvement Suisse pour la Coparentalité Responsable
- Netzwerk Bildung und Familie
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz
- Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz
- One Laptop Per Child Switzerland
- PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
- pädiatrie schweiz
- Patouch Association romande pour la prévention des violences envers les enfants et les adolescents
- Pfadibewegung Schweiz
- Prepuce.ch
- Pro Juvenute
- Pro Kinderrechte
- Pro UKBB
- Save the Children Schweiz
- Schlupfhuus
- Schulsozialarbeitsverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
- Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
- SOS-Kinderdorf Schweiz
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi
- Transgender Network Switzerland
- UNICEF Schweiz und Liechtenstein
- Verband heilpädagogischer Dienste Schweiz
- Verein Family-help
- Vereinigung Cerebral
- Vpod – Kommission Bildung, Erziehung, Wissenschaft
- YOVITA. Branchenverband der Dienstleister für Kinder und Jugendliche